Erfcheint . wochentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Samftag.

Bolksblaff

Bierteljährlicher Breis: in ber Expedition ju Ba= berborn 10 9gi; für Auswärtige portofrei

Alle Boftamter nehmen Beftellungen barauf an.

Stadt und Sand.

Infertionegebühren fur Die Beile 1 Gilbergr.

N: 123.

Paderborn, 13. October

1849.

Meberficht.

Deutschluffe; Spreiben bes Hamburger Senats an den König; von Schleinit; Eichhorn); Stettin (Kinkel); Stralfund (Kirchenversammlung); Halberfladt (die freien Gemeinden); Dresden (die Oberhauptisfrage); Schleswig (die Verfaltnisse im Herzogthum); Frankfurt (die verfassunggebende Versammlung); Aus Hohenzellern (die Einverleibung in Preußen); Darmstadt (Dr. Lüning); Schwerin (Bekanntmachung des Großherzogs); Vom Bodensee (das österr. Armeecorps in Borarlberg); Mannheim (Standgericht); Karlsruhe (Zustände); München (König Ludwig); Wien (die Organisation Ungarn's; die Zerwürsnisse mit der Pforte; das Anleben).

Frankreich. Baris (bas Mitthum der Herzogin von Orleans.) Schweiz. Freiburg (der Bischof Marilly.) England. London (turkische Frage)

Deutschland.

* Naderborn. 10. Oftober. Die "Boft" enthalt folgende Bemerkungen über ben eigentlichen Stand ber türkifchen "Ungeachtet fo viele unferer Beitgenoffen bemuht find, Die Möglichkeit eines allgemeinen Krieges aus ben Anforderungen herzuleiten, welche Rugland und Defterreich wegen ber Auslieferung ber ungarischen und polnischen Flüchtlinge gestellt, find wir bennoch ber Meinung, bag biefe Befürchtungen nur aus unrichtigen, auf migverftandene Thatfachen gegrundeten Schluffolgerungen hervor= geben. Berr Litoff, ber ruffifche, und Baron Sturmer, ber öfterzeichische Gefandte, haben weber ihre Baffe von ber hoben Pforte gurudverlangt, noch Konftantinopel verlaffen. Fürft Radziwills Sendung an ben Sultan war eine besondere; er verließ Konftantinopel, nachdem er die Antwort auf feinen Untrag erhalten hatte; auch batte er vom Raifer von Rufland nicht die Weifung, Die Auslieferung der ungarifden, fondern blos ber polnifden Flücht= linge zu verlangen. Die Drobung, Die Flüchtlinge hangen ober fonft umbringen zu laffen, ift eine Erfindung. Rugland begehrte die Auslieferung jener Flüchtlinge, welche Bolen und ruffifche Un= terthanen waren, auf Grund bes Bertrages von Raimardii, Defter= reich die Auslieferung ber ungarifden Flüchtlinge auf Grund bes Bertrages von Belgrad. Diefe Bertrage geben den beiden Mach= ten allerdinge bas Recht, fie geftatten jedoch ber Bforte noch eine Alternative. Die lettere hat nach Diefen Bertragen Die Bahl, Die Flüchtlinge entweder auszuliefern, Diefelben in bas Innere bes gan= bes zu fenden ober biefeiben in irgend ein anderes Land bringen gu laffen, wo ebenfowenig ihre Sicherheit, ale bie ber genannten Staaten gefährdet fei. Die Antwort Des Gultans lautete: wolle diefen Bertragen badurch nachfommen, bag er einen ber bei= ben letten Auswege einschlagen werbe; jedoch muffe er bie Auslieferung ber Flüchtlinge verweigern, weil er bie Befete ber Baft= freundschaft und feine eigene Unabhangigfeit aufrecht zu erhalten gefonnen fei. Diefe Ertlarung der Pforte murde felbftftandig und frei von frembem Ginfluffe gegeben; erft nachträglich wurden bie Meinungen ber englischen und frangofischen Befandschaft eingeholt. herr Titoff und Baron Sturmer haben Die Berhandlungen mit ber Pforte nur bis auf weitere von ihren Regierungen einzufen= bende Inftruftionen abgebrochen. Aus bem fo gefdilberten Stand ber Dinge läßt fich entnehmen, daß die turfifche Frage fich auf friedliche Beife lofen merbe, ohne bas Leben ber Flüchtlinge und

Die Fortbaner bes europäischen Friedens zu gefährben."
Berlin, 10. October. Die zweite Rammer hat geftern über einen ber wichtigften Baragraphen ber Berfaffung, §. 105, entschieden. Befanntlich war ber erfte Theil, nach dem Commission8=

Antrage lautend:

"Gefege und Berordnungen find verbindlich, wenn fie in ber bom Befege vorgefdriebenen Form befannt gemacht morben find."

bereits am Freitage angenommen worden; heute handelte es fich um ben zweiten Theil, nach bem Commiffione-Antrage lautenb:

"Mur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung ber öffent= lichen Sicherheit ober Die Befeitigung eines ungewöhnlichen Rothftandes es bringend erforbert, konnen, in fo fern bie Rammern nicht versammelt find, unter Berantwortlichfeit Des gesammten Staats-Minifteriums, Berordnungen, Die ben Beftimmungen ber Berfaffungen nicht zuwiderlaufen, mit Gefehes= fraft erlaffen werben. Diefelben find aber ben Rammern bei ihrem nächsten Bufammentritt fofort vorzulegen."

Graf Dybrn hatte beantragt, Diefen Gat ju ftreichen; Diefer Antrag wurde mit 237 gegen 63 Stimmen verworfen und der vor=

ftebende Untrag ber Commiffion angenommen.

Der Berwaltunge-Rath hat geftern ber Ratification ber in Bien gefchloffenen Uebereinfunft zugeftimmt und zwar mit 9 gegen 3 Stimmen, indem bie Bertreter bes Rurfürftenthums Beffen, bes Großherzogthums Seffen Darmftadt und ber Thuringischen Staaten noch Inftructionen erwarten. Das preußische Minifterium ratificirt

Der Berwaltungs-Rath entschied fich für die Ausschreibung ber Bahlen zum Reichstage, unter Protest Hannovers und Sachsens. Dit der Ausarbeitung bes Wahlgeseges ift man im Ministerium R. 3.

Berlin, (Mittwoch) 10. October, Abende. (Rach einer burch ben elettrischen Telegraphen ber "Koln. 3tg." zugegangenen Depefche.) Die zweite Rammer hat foeben ben Urt. 107 in ber von ihrer Commiffion beantragten Faffung, alfo mit bem ausbrud= lichen Bufațe:

"Eine Bereidigung des Heeres auf die Berfassung findet nicht Statt," durch 192 gegen 91 Stimmen angenommen.

Berlin, 9. October. Der "Breuß. Staats-Anzeiger" theilt ben Wortlaut des von dem Senate von hamburg an Gr. Majestät ben Ronig gerichteten Schreibens mit, welcher folgendermaßen lautet :

Gr. Majeftat Friedrich Wilhelm IV., Konige von Breugen zc. 2c. Allerdurchlauchtigfter, Großmächtiger Ronig, Allergnädigfter Ronig und Berr! Die vielfachen Beweise Roniglicher Buld, welche unfer Staat von Em. Majeftat bisher zu empfangen bas Bluck gehabt hat, machen es uns ju einer gang befonderen Bflicht, Gm. Dajeftat ben tiefen Schmerz ehrerbietigft auszusprechen, von bem wir über Die unwürdigen Erceffe erfüllt find, welche am 13. bes vorigen Monats gegen einen Theil der in die Beimath gurudtehrenden Roniglichen Truppen in unferer Stadt begangen murben. rechte Entruftung, welche mit und Die gange rechtliche Bevolferung Samburge über Diefe Frevel einer aufgereigten Menge empfindet, mußte noch um fo mehr gefteigert werden, als die unter ber größten Aufregung bewahrte Mäßigung und befonnene Saltung ber Ronig= lichen Truppen allein unfere Stadt von unabsehbarem Unglude

bewahrt hat. Möge es uns vergönnt fein, zu hoffen, baß Em. Majeftat Diefe Berlegung ber beiligften Rechte Der Bundes-Freundichaft burch einzelne Frevler nicht unferem gangen Staate zum Bormurfe ans rechnen und uns nicht das Allerhochfte Bobiwollen entziehen werbe, welches uns in ben Tagen bes Brand = Unglude ein leuchtenber Stern geworben ift und une und alle unfere Mitburger fur immer ju unvergeflicher Dantespflicht, fo wie zu ben Befühlen ber tiefften Chrerbietung, verbindet, mit welchen wir verharren Em. Königlichen Majeftat allergehorsamfte. — Der Genat ber freien und Sanfeftabt Samburg. (gez.) S. Kellinghufen. Dr., prafibirender Burgermeifter. (gez.) Ed. Schlüter, Dr., Sefretarius. Hamburg, 11. Sept. 1849.
Se. Majeftat haben dies Schreiben aus ben Handen bes eigens

bagu vom Genat beauftragten Bevollmathtigten beim Bermaltunge= Rath, Berrn Syndifus Bante, in befonderer Audieng entgegengu=